

**Amtsblatt  
des Amtes Schlei-Ostsee  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**



---

Jahrgang 2018

21.12.2018

Nr. 36

---

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde und seinen Außenstellen in Fleckeby, Damp und Rieseby erhältlich oder kann im Abonnement (2,00 € pro Ausgabe) vom Amt-Schlei-Ostsee bezogen werden; außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse [www.amt-schlei-ostsee.de](http://www.amt-schlei-ostsee.de) eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils des Amtsblattes wird in der „Eckernförder Zeitung“ hingewiesen.

---

**Inhaltsverzeichnis**

1. Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Altenhof	(S. 03)
2. 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018 der Gemeinde Altenhof	(S. 05)
3. Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Loose	(S. 06)
4. 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018 der Gemeinde Loose	(S. 08)
5. Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Holzdorf	(S. 09)
6. 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018 der Gemeinde Holzdorf	(S. 11)
7. Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Thumby	(S. 12)
8. 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018 der Gemeinde Thumby	(S. 14)
9. Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Barkelsby	(S. 15)
10. 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018 der Gemeinde Barkelsby	(S. 17)
11. Haushaltssatzung 2019 des Schulverbandes Fleckeby	(S. 18)
12. 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018 des Schulverbandes Fleckeby	(S. 20)
13. Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Dörphof	(S. 22)
14. 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018 der Gemeinde Dörphof	(S. 24)
15. Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Güby	(S. 25)
16. 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018 der Gemeinde Güby	(S. 27)
17. Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Damp	(S. 28)
18. 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018 der Gemeinde Damp	(S. 30)
19. Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Brodersby	(S. 31)
20. 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018 der Gemeinde Brodersby	(S. 33)
21. Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) in der Gemeinde Damp	(S. 34)

22. Satzung über die Erhebung von Kurabgaben in der Gemeinde Brodersby für den Ortsteil Schönhagen (S. 38)
23. Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Brodersby für den Ortsteil Schönhagen (S. 45)
24. I. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Broderby (S. 55)
25. I. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Windeby (S. 56)
26. I. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Dörphof (S.57)
27. Satzung der Gemeinde Güby zur Erhebung einer Hundesteuer (S. 58)
28. Bekanntmachung des Amtsgerichtes Eckernförde über nicht gebuchte Flurstücke in der Gemeinde Altenhof (S. 63)

## Haushaltssatzung

### der Gemeinde Altenhof für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	596.900 EUR
in der Ausgabe auf	596.900 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	576.100 EUR
in der Ausgabe auf	576.100 EUR
festgesetzt.	

#### § 2

Es werden festgesetzt :

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
davon innere Darlehen	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	148.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,05 Stellen

#### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	270 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	270 v. H.
2. Gewerbesteuer	270 v. H.

#### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, den 12.12.2018

Brien  
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 13.12.2018

Amt Schlei-Ostsee  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrag  
Levien

## I. Nachtragshaushaltssatzung

### der Gemeinde Altenhof für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um  EUR	vermindert um  EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
			EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	43.200	0	602.200	645.400
die Ausgaben	43.200	0	602.200	645.400
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	59.300	276.200	216.900
die Ausgaben	0	59.300	276.200	216.900

#### § 2

- unverändert -

#### § 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 12.12.2018

Brien  
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 13.12.2018

Amt Schlei-Ostsee  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrag  
Levien

## Haushaltssatzung

### der Gemeinde Loose für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1.373.000 EUR
in der Ausgabe auf	1.373.000 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	586.400 EUR
in der Ausgabe auf	586.400 EUR
festgesetzt.	

#### **§ 2**

Es werden festgesetzt :

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	470.000 EUR
davon innere Darlehen	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	343.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	5,58 Stellen

#### **§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2. Gewerbesteuer	340 v. H.

#### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs.1 oder § 84 Abs.1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.000,00 €.

Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungen zu berichten.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 11.12.2018

Feige  
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 13.12.2018

Amt Schlei-Ostsee  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrag  
Levien

## 1. Nachtragshaushaltssatzung

### der Gemeinde Loose für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
			EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	8.100	0	1.358.600	1.366.700
die Ausgaben	8.100	0	1.358.600	1.366.700
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	36.100	114.300	78.200
die Ausgaben	0	36.100	114.300	78.200

#### § 2

- unverändert -

#### § 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 11.12.2018

Feige  
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 13.12.2018

Amt Schlei-Ostsee  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrag  
Levien

## Haushaltssatzung

### der Gemeinde Holzdorf für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1.168.200 EUR
in der Ausgabe auf	1.168.200 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	179.800 EUR
in der Ausgabe auf	179.800 EUR
festgesetzt.	

#### **§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
davon innere Darlehen	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	1,31 Stellen

#### **§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2. Gewerbesteuer	365 v. H.

#### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, den 10.12.2018

Leu  
(Bürgermeisterin)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 18.12.2018

Amt Schlei-Ostsee  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrag  
Schnutz

## I. Nachtragshaushaltssatzung

### der Gemeinde Holzdorf für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
			EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	131.400	0	1.108.900	1.240.300
die Ausgaben	131.400	0	1.108.900	1.240.300
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	45.900	0	148.400	194.300
die Ausgaben	45.900	0	148.400	194.300

#### § 2

- unverändert -

#### § 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 10.12.2018

Leu  
(Bürgermeisterin)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 18.12.2018

Amt Schlei-Ostsee  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrag  
Schnutz

## Haushaltssatzung

### der Gemeinde Thumby für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	557.200 EUR
in der Ausgabe auf	557.200 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	25.500 EUR
in der Ausgabe auf	25.500 EUR
festgesetzt.	

#### **§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
davon innere Darlehen	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,47 Stellen

#### **§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	200 v. H.
2. Gewerbesteuer	250 v. H.

#### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, den 13.12.2018

von Barga  
(Bürgermeisterin)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 17.12.2018

Amt Schlei-Ostsee  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrag  
Schnutz

## I. Nachtragshaushaltssatzung

### der Gemeinde Thumby für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.12.2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	50.800	0	547.200	598.000
die Ausgaben	50.800	0	547.200	598.000
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	16.200	0	424.600	440.800
die Ausgaben	16.200	0	424.600	440.800

#### § 2

- unverändert -

#### § 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 13.12.2018

von Barga  
(Bürgermeisterin)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 17.12.2018

Amt Schlei-Ostsee  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrag  
Schnutz

## Haushaltssatzung

### der Gemeinde Barkelsby für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	2.725.900 EUR
in der Ausgabe auf	2.725.900 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	392.900 EUR
in der Ausgabe auf	392.900 EUR
festgesetzt.	

#### **§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
davon innere Darlehen	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	12,98 Stellen

#### **§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	270 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	270 v. H.
2. Gewerbesteuer	330 v. H.

#### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, den 13.12.2018

Blaas  
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 17.12.2018

Amt Schlei-Ostsee  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrag  
Schnutz

## I. Nachtragshaushaltssatzung

### der Gemeinde Barkelsby für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.11.2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
			EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	163.500	0	2.538.200	2.701.700
die Ausgaben	163.500	0	2.538.200	2.701.700
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	224.300	0	937.000	1.161.300
die Ausgaben	224.300	0	937.000	1.161.300

#### § 2

- unverändert -

#### § 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 15.11.2018

Blaas  
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 19.12.2018

Amt Schlei-Ostsee  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrag  
Schnutz

## Haushaltssatzung des Schulverbandes Fleckeby für das Haushaltsjahr 2019

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit den §§ 77 ff. der Gemeindeordnung und des § 56 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung vom 12.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	675.800,00 €
in der Ausgabe auf	675.800,00 €
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	95.400,00 €
in der Ausgabe auf	95.400,00 €

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	3,74

### § 3

Die Verbandsumlage beträgt 375.300 € und wird nach Maßgabe der Hauptsatzung wie folgt verteilt:

1. Gemeinde Fleckeby	221.488,52 €
2. Gemeinde Güby	44.092,62 €
3. Gemeinde Hummelfeld	27.686,07 €
4. Gemeinde Kosel	82.032,79 €

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistungen oder Eingehung der Schulverbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000,00 €.

Eckernförde, 13.12.2018

Thordsen  
(Verbandsvorsteher)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 123 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 17.12.2018

Amt Schlei-Ostsee  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrag  
Peters

## 1. Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Fleckeby für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 80 der Gemeindeordnung und des § 73 Abs. 2 des Schulgesetzes wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 12.12.2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
EUR	EUR	EUR	EUR

#### 1. im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen	40.400	0	581.500	621.900
die Ausgaben	40.400	0	581.500	621.900

#### 2. im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	44.700	0	27.400	72.100
die Ausgaben	44.700	0	27.400	72.100

### § 2

- unverändert -

### § 3

Die Verbandsumlage beträgt 310.700 € und wird nach Maßgabe der Hauptsatzung wie folgt verteilt:

1. Gemeinde Fleckeby	177.176,03 €
2. Gemeinde Güby	41.940,22 €
3. Gemeinde Hummelfeld	23.965,84 €
4. Gemeinde Kosel	67.617,91 €

Eckernförde, 13.12.2018

Schulverband Fleckeby

Thordsen  
(Verbandsvorsteher)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 123 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 17.12.2018

Amt Schlei-Ostsee  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrag  
Peters

## Haushaltssatzung

### der Gemeinde Dörphof für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	852.600 EUR
in der Ausgabe auf	852.600 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	740.100 EUR
in der Ausgabe auf	740.100 EUR
festgesetzt.	

#### **§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	693.000 EUR
davon innere Darlehen	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,08 Stellen

#### **§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.
2. Gewerbesteuer	310 v. H.

#### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.500 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, den 18.12.2018

Göbel  
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 19.12.2018

Amt Schlei-Ostsee  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrag  
Schnutz

## I. Nachtragshaushaltssatzung

### der Gemeinde Dörphof für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.12.2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um  EUR	vermindert um  EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
			EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	78.500	0	805.500	884.000
die Ausgaben	78.500	0	805.500	884.000
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	40.800	0	43.900	84.700
die Ausgaben	40.800	0	43.900	84.700

#### § 2

- unverändert -

#### § 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 18.12.2018

Göbel  
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 19.12.2018

Amt Schlei-Ostsee  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrag  
Schnutz

## Haushaltssatzung

### der Gemeinde GÜBY für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	798.700 EUR
in der Ausgabe auf	798.700 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	631.600 EUR
in der Ausgabe auf	631.600 EUR
festgesetzt.	

#### **§ 2**

Es werden festgesetzt :

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
davon innere Darlehen	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	199.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,0 Stellen

#### **§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	310 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	310 v. H.
2. Gewerbesteuer	340 v. H.

#### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, den 19.12.2018

Thordsen  
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 19.12.2018

Amt Schlei-Ostsee  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrag  
Levien

## I. Nachtragshaushaltssatzung

### der Gemeinde Güby für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.12.2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um  EUR	vermindert um  EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
			EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	37.500	0	732.100	769.600
die Ausgaben	37.500	0	732.100	769.600
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	15.000	0	44.400	59.400
die Ausgaben	15.000	0	44.400	59.400

#### § 2

- unverändert -

#### § 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 19.12.2018

Thordsen  
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 19.12.2018

Amt Schlei-Ostsee  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrag  
Levien

## Haushaltssatzung

### der Gemeinde Damp für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	4.048.900,00 EUR
in der Ausgabe auf	4.048.900,00 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	2.090.300,00 EUR
in der Ausgabe auf	2.090.300,00 EUR
festgesetzt.	

#### § 2

Es werden festgesetzt :

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
davon innere Darlehen	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	9 Stellen

#### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	260 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	260 v. H.
2. Gewerbesteuer	310 v. H.

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR.

#### **§ 5**

Als Anlage gilt der Stellenplan.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 13.12.2018

Feyock  
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 19.12.2018

Amt Schlei-Ostsee  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrag  
Levien

## I. Nachtragshaushaltssatzung

### der Gemeinde Damp für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.12.2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um  EUR	vermindert um  EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
			EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	236.100	0	4.078.200	4.314.300
die Ausgaben	236.100	0	4.078.200	4.314.300
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	145.800	0	3.394.200	3.540.000
die Ausgaben	145.800	0	3.394.200	3.540.000

#### § 2

- unverändert -

#### § 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 14.12.2018

Feyock  
(Bürgermeisterin)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 19.12.2018

Amt Schlei-Ostsee  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrag  
Levien

## Haushaltssatzung

### der Gemeinde Brodersby für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1.402.500,00 EUR
in der Ausgabe auf	1.402.500,00 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	488.700,00 EUR
in der Ausgabe auf	488.700,00 EUR
festgesetzt.	

#### **§ 2**

Es werden festgesetzt :

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
davon innere Darlehen	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	2,00 Stellen

#### **§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.
2. Gewerbesteuer	310 v. H.

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 3.500 EUR.

#### **§ 5**

Als Anlage gilt der Stellenplan.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 18.12.2018

Olma  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 19.12.2018

Amt Schlei-Ostsee  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrag  
Levien

## I. Nachtragshaushaltssatzung

### der Gemeinde Brodersby für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.12.2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
			EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	47.500	0	1.413.900	1.461.400
die Ausgaben	47.500	0	1.413.900	1.461.400
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	227.800	0	286.400	514.200
die Ausgaben	227.800	0	286.400	514.200

#### § 2

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
			EUR	EUR
1. der Gesamtbetrag für Investitionen und Investitionsförderungs- maßnahmen	168.900	0	0	168.900

#### § 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 18.12.2018

Olma  
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 19.12.2018  
Amt Schlei-Ostsee  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrag  
Levien

**Satzung**  
**über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben**  
**(Übernachtungssteuer)**  
**in der Gemeinde Damp**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 Abs. 1, 2 und 3 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG S-H) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Damp vom 13.12.2018 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Steuererhebung**

(1) Die Gemeinde Damp erhebt eine Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) in der Gemeinde Damp als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Beherbergungsbetriebe im Sinne dieser Satzung ist jeder Betrieb, bei dem Tätigkeiten zur Bereitstellung von kurzzeitigen Beherbergungsmöglichkeiten ausgeübt werden. Dieses sind insbesondere Hotels, Pensionen, Jugendhostels, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Privatzimmer, Gasthöfe, Motels, Herbergen, Campingplätze, Wohnmobilplätze, Hafenziegeplätze für Wasserfahrzeuge mit Übernachtungsmöglichkeit und ähnliche Einrichtungen, in denen Übernachtungen gegen Entgelt zu vorübergehenden Zwecken angeboten werden.

(2) Die Steuer wird als indirekte Steuer erhoben.

**§ 2**

**Steuergegenstand**

(1) Gegenstand der Übernachtungssteuer ist der Aufwand eines Beherbergungsgastes oder eines Dritten für die entgeltliche Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb gemäß § 1 Abs. 1.

(2) Als Übernachtung im Sinne von Abs. 1 gilt die entgeltliche Erlangung der Beherbergungsmöglichkeit unabhängig davon, ob diese tatsächlich in Anspruch genommen wird.

(3) Nicht der Abgabe unterliegen Aufwendungen für Übernachtungen, wenn diese mit der Berufs- und Gewerbeausübung, einer freiberuflichen Tätigkeit oder mit einer schulischen oder zu Ausbildungszwecken dienenden Tätigkeit notwendig verbunden sind. Aufwendungen für Übernachtungen von Begleitpersonen von Jugendgruppen und Patienten in Kliniken sind dem gleichgestellt.

(4) Im Falle der Belegung einer Übernachtungseinheit (z. B. Doppelzimmer, Ferienhäuser oder Ferienwohnungen) durch mehrere Beherbergungsgäste, von denen nicht bei allen aus den in § 2 Abs. 3 genannten Gründen Aufwendungen für Übernachtungen getätigt werden, ist der aufzuwendende Betrag für die gemeinschaftliche Beherbergung durch die Anzahl der Beherbergungsgäste zu teilen. Gegenstand der Übernachtungssteuer ist in diesem Fall der anteilberechnende Aufwand des Beherbergungsgastes, bei dem nicht aus den in § 2 Abs. 3 genannten Gründen Aufwendungen für Übernachtungen getätigt werden.

**§ 3**

**Steuerschuldnerin bzw. Steuerschuldner**

(1) Steuerschuldnerin bzw. Steuerschuldner ist, wer eine vorübergehende Übernachtungsmöglichkeit im Gemeindegebiet der Gemeinde Damp gegen Entgelt bereitstellt (Betreiberin oder Betreiber eines Beherbergungsbetriebes).

(2) Stellen mehrere Personen gemeinschaftlich eine vorübergehende Übernachtungsmöglichkeit gegen Entgelt bereit, so sind sie Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner.

#### **§ 4**

##### **Bemessungsgrundlage**

(1) Die Abgabe bemisst sich nach dem für die Übernachtungsleistung vom Beherbergungsgast oder einem Dritten aufzuwendenden Betrag einschließlich Nebenkosten, wie z. B. Endreinigung, Strom, Frischwasser, Abwasser und der Umsatzsteuer.

(2) Aufzuwendende Beträge für Verpflegungsleistungen wie Frühstück und/oder Halbpension bzw. Getränke sind nicht Teil der Bemessungsgrundlage. Krangebühren bei Hafenziegeplätzen sind ebenso nicht Teil der Bemessungsgrundlage.

(3) Sofern die Aufteilung eines aufzuwendenden Gesamtbetrages in einen Betrag für die Übernachtungsleistung und einen Betrag für die Verpflegungsleistungen ausnahmsweise nicht möglich sein sollte, gilt als Bemessungsgrundlage der Gesamtbetrag abzüglich einer jeweiligen Pauschale von 7,00 Euro für Frühstück und je 10,00 Euro für Mittagessen und Abendessen je Beherbergungsgast und Mahlzeit.

#### **§ 5**

##### **Steuersatz**

(1) Die Übernachtungssteuer beträgt 4,0 vom Hundert der Bemessungsgrundlage nach § 4.

#### **§ 6**

##### **Entstehung**

Die Steuer entsteht mit dem Beginn der entgeltpflichtigen Beherbergungsmöglichkeit.

#### **§ 7**

##### **Steuerbefreiung**

(1) Die Betreiberin bzw. Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist von der Steuer befreit bei Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.

(2) Im Falle der Belegung einer Übernachtungseinheit (z. B. Doppelzimmer, Ferienhäuser oder Ferienwohnungen) durch mehrere Beherbergungsgäste, unter denen sich auch Kinder oder Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres befinden, ist der aufzuwendende Betrag für die gemeinschaftliche Beherbergung durch die Anzahl der Beherbergungsgäste zu teilen. Gegenstand der Übernachtungssteuer ist in diesem Fall der anteilig berechnete Aufwand der Beherbergungsgäste, die nicht nach Abs. 1 befreit sind.

#### **§ 8**

##### **Anzeige- und Nachweispflicht**

(1) Jede Betreiberin bzw. jeder Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, bis zum 15. Tage nach dem Ablauf eines Kalenderjahres dem Bereich Steuern und Abgaben des Amtes Schlei-Ostsee eine Erklärung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck einzureichen. Die Erklärung muss eigenhändig von der Betreiberin bzw. dem Betreiber des Beherbergungsbetriebes oder einem bevollmächtigten Vertreter unterzeichnet sein.

(2) Jede Betreiberin bzw. jeder Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, anhand geeigneter Belege nachzuweisen, welche Übernachtungen nicht privaten Zwecken dienen und damit nicht der örtlichen Aufwandsteuer unterliegen (§ 7 dieser Satzung). Das Vorliegen beruflicher Gründe für eine Übernachtung kann unter anderem durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen werden. Die Bescheinigung ist dem Bereich Steuern und Abgaben des Amtes Schlei-Ostsee mit der der Erklärung nach Abs. 1 vorzulegen.

(3) Zur Prüfung der Angaben in der Erklärung sind dem Bereich Steuern und Abgaben des Amtes Schlei-Ostsee auf Anforderung sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege) über die Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Veranlagungszeitraum im Original vorzulegen.

## **§ 9**

### **Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Steuer wird durch einen Steuerbescheid für das Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) festgesetzt.

(2) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an die Steuerpflichtige bzw. den Steuerpflichtigen fällig. Sie ist zum Fälligkeitstag an das Amt Schlei-Ostsee zu entrichten.

## **§ 10**

### **Mitwirkungspflichten**

(1) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Steuerabteilung des Amtes Schlei-Ostsee die Beherbergungsbetriebe mitzuteilen, an die entgeltliche Beherbergungsleistungen vermittelt werden.

(2) Hat der Abgabepflichtige gemäß § 8 dieser Satzung seine Verpflichtung zur Einreichung der Erklärung sowie zur Einreichung von Unterlagen nicht erfüllt oder ist er nicht zu ermitteln, sind die in Abs. 1 genannten Agenturen und Unternehmen über die Verpflichtung nach Abs. 1 hinaus auf Verlangen des Amtes Schlei-Ostsee zur Mitteilung über die Person des Abgabepflichtigen und alle zur Abgabenerhebung erforderlichen Tatsachen verpflichtet (§ 11 Abs. 1 KAG i. V. m. § 93 AO). Unter die diesbezügliche Verpflichtung fällt insbesondere die Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang in dem Beherbergungsbetrieb entgeltliche Beherbergungsleistungen erfolgt sind und welche Beherbergungspreise zu entrichten waren.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 Abs.2 Nr.2 KAG in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer seinen Pflichten nach den §§ 8 und 10 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, Steuern nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

## **§ 12**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung kann die Gemeinde gemäß des Artikels 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit § 3 des Bundesdatenschutzgesetzes

(BDSG) sowie § 3 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz-LDSG) neben den von den Betroffenen erhobenen Daten aus

- dem Melderegister,
- der Veranlagung der Grund- und Zweitwohnungssteuersteuer,
- Unterlagen aus dem Gewerberegister,
- dem Grundbuch und den Grundbuchakten,
- Mitteilungen der Vorbesitzer, Vermieter, Verpächter, Eigentümer,
- Mitteilungen der Vermittlungsagenturen

erheben.

(2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

(3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden, weiter zu verarbeiten und für Zwecke der Erhebung der Zweitwohnungssteuer zu verwenden.

(4) Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

### **§ 13**

#### **Schlechterstellungsverbot**

Soweit Steueransprüche vor der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung entstanden sind, dürfen Abgabepflichtige gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 KAG S.-H. durch diese Satzung nicht ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen Satzung vom 03.11.2016. Das Schlechterstellungsverbot gilt darüber hinaus für alle weiteren Steueransprüche, die zwar nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung, aber vor Ablauf des Jahres 2018 entstanden sind.

### **§ 14**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) in der Gemeinde Damp vom 03.11.2016, die gleichzeitig außer Kraft tritt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 14.12.2018  
Gemeinde Damp

gez. Feyock

Bürgermeisterin

**Satzung  
über die Erhebung von Kurabgaben  
in der Gemeinde Brodersby  
für den Ortsteil Schönhagen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S.57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.03.2017 (GVOBl. S.140) und der §§ 1, 2 und 10 Abs.2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig- Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S.27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. S.69) wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 17.12.2018 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Gegenstand der Abgabenerhebung**

- (1) Die Gemeinde Brodersby erhebt aufgrund der Anerkennung des Ortsteiles Schönhagen als Seebad zur Deckung des Aufwandes für die Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen (Kureinrichtungen) und der im Interesse der gemeindlichen Tourismusförderung durchgeführten Veranstaltungen:
- a) eine Kurabgabe,
  - b) eine Strandkurabgabe.

Durch die Abgaben sollen die Aufwendungen nach Satz 1 bis zu 74 % gedeckt werden.

- (2) Das Erhebungsgebiet ergibt sich aus der beigefügten Liegenschaftskarte, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden.
- (4) Für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen können neben den Abgaben Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.
- (5) Zur Durchführung dieser Satzung kann die Gemeinde Dritte als Dienstleister beauftragen.

**§ 2  
Abgabepflichtiger Personenkreis**

- (1) Die Kurabgabe wird von allen Personen erhoben, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird. Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Eigentümerin, Besitzer oder Besitzerin einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er oder sie diese überwiegend zu Erholungszwecken benutzt. Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet oder in einem Ausbildungsverhältnis steht.
- (2) Die Strandkurabgabe (§ 1 Abs. 1b) ist von Tagesgästen zu entrichten, die den abgabepflichtigen Strand in der Zeit vom 01.04. - 31.10. des Jahres benutzen, soweit sie nicht nach Absatz 1 abgabepflichtig sind.

### **§ 3** **Befreiungen / Ermäßigungen**

- (1) Von der Kurabgabe und von der Strandkurabgabe sind freigestellt:
  - a) Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres bei Nachweis des Lebensalters.
- (2) Von der Kurabgabe, jedoch nicht von der Strandkurabgabe, sind freigestellt:
  - a) Personen, die in Ausübung ihres Dienstes, Berufes, Gewerbes oder ihrer Ausbildung im Erhebungsgebiet anwesend sind, soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen.
  - b) Personen, die an von der Gemeinde oder dem Dienstleister anerkannten Tagungen, Kongressen oder Lehrgängen teilnehmen.
  - c) Kranke und verletzte Personen, die nicht in der Lage sind, die Kureinrichtungen in Anspruch zu nehmen, bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung.
  - d) Kinder, Eltern und deren Ehepartner oder Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft von Personen, die im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft dieser Personen aufgenommen sind; andere Besucher dieser Personen, die unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden.
- (3) Schwerbehinderte, die eine Behinderung von 80 % und mehr nachweisen, erhalten eine Ermäßigung der Kurabgabe und der Strandkurabgabe um 50 %; dasselbe gilt für eine erforderliche Begleitperson.
- (4) Personen, die eine Kurkarte aus einer anderen kurabgabenerhebenden Gemeinde Schleswig-Holsteins vorweisen können, sind bei Gewährleistung der Gegenseitigkeit während der Geltungsdauer dieser Kurkarte an einem Tage von der Kurabgabe und der Strandkurabgabe befreit.
- (5) Durch Befreiungen entstehende Ausfallbeträge trägt die Gemeinde.

### **§ 4** **Entstehen der Abgabepflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Abgabepflicht entsteht mit Ankunft im Erhebungsgebiet. Die Kurabgabepflichtigen haben die Kurabgabe spätestens am nächsten Werktag nach der Ankunft bei den zum Einzug und zur Abführung der Kurabgabe Verpflichteten für die gesamte Dauer des voraussichtlichen Aufenthalts im Erhebungsgebiet zu entrichten.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Strandkurabgabe entsteht mit dem Aufenthalt am abgabepflichtig gekennzeichneten Strand in der Zeit von 09.00 bis 18.00 Uhr.
- (3) Die Abgabepflicht für die Jahreskurabgabe entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.
- (4) Für Inhaber einer eigenen Wohneinheit nach § 2 Absatz 1 und deren Familienangehörige wird die Kurabgabe als Jahreskurabgabe durch einen schriftlichen Veranlagungsbescheid festgesetzt, soweit sie nicht bereits vorher entrichtet worden ist. Sie ist im Falle der schriftlichen Veranlagung einen Monat nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides fällig.

## § 5 Höhe der Kurabgaben

- (1) Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag, an dem sich die kurabgabepflichtige Person im Erhebungsgebiet aufhält, für jede kurabgabepflichtige Person

in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. und 15.12. bis 15.01. des Jahres (Hauptsaison)

- |  |        |
|--|--------|
| a) für Personen vom vollendeten 12. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 0,42 € |
| b) für Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres                                     | 1,28 € |

und in der Zeit vom 01.11. bis 14.12. und vom 16.01. bis 31.03. des Jahres (Nebensaison)

- |  |        |
|--|--------|
| a) für Personen vom vollendeten 12. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 0,23 € |
| b) für Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres                                     | 0,64 € |

Bei der Ermittlung der Aufenthaltsdauer gelten An- und Abreisetag als ein Tag. Die Kurabgabe wird für die Dauer jedes ununterbrochenen Aufenthaltes in einem Kalenderjahr mit den vorstehend genannten Sätzen, höchstens jedoch in Höhe der Jahreskurabgabe nach Absatz 2 erhoben.

- (2) Den Abgabepflichtigen steht es frei, anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe zu zahlen, die das 28-fache der vollen Kurabgabe der Hauptsaison (Abs. 1) beträgt und zwar

- |  |          |
|--|----------|
| a) für Personen vom vollendeten 12. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 11,76 €  |
| b) für Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres                                     | 35,84 €. |

- (3) Die Jahreskurabgabe berechtigt zum Aufenthalt im Erhebungsgebiet während des ganzen Jahres. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurabgaben werden auf die Jahreskurabgabe angerechnet.

- (4) Eigentümer, Eigentümerinnen, Besitzer oder Besitzerinnen von Wohneinheiten (Wohnhaus, Sommerhaus, Ferienhaus, Wochenendhaus, Wohnung, Appartement o. ä. Einrichtungen) im Erhebungsgebiet und deren Familienangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer die Kurabgabe in Höhe der Jahreskurabgabe entsprechend § 5 Abs. 2, wenn das Eigentum oder der Besitz an der Wohnungseinheit im Erhebungszeitraum mindestens drei Monate bestanden hat und sie sich innerhalb dieses Zeitraumes tatsächlich im Erhebungsgebiet aufgehalten haben oder aufhalten werden.

- (5) Tagesgäste, die den abgabepflichtigen Strand in der in § 2 Abs. 2 genannten Zeit benutzen, zahlen eine Strandkurabgabe. Sie beträgt

- |  |         |
|--|---------|
| a) für Personen vom vollendeten 12. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 0,50 €  |
| b) für Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres                                     | 2,00 €. |

Soweit abgabepflichtige Personen (§ 2 in Verbindung mit § 3) bei Kontrollen ohne gültige Kurkarte bzw. Strandkurkarte angetroffen werden, haben sie für den betreffenden Tag unabhängig von der Tageszeit die Abgabe für Tagesgäste zu entrichten. Zur Abgeltung des Kontrollaufwandes haben die unter § 2 Absätze 1 und 2 fallenden Personen darüber hinaus eine Nachlösegebühr von 10,00 € zu entrichten. Die Beträge sind sofort fällig.

- (6) In den Kurabgabebesätzen ist die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe enthalten.

## **§ 6**

### **Rückerstattung der Kurabgabe**

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes wird die nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet. Die Rückerstattung erfolgt nur an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der Wohnungsgeber die Abreise der kurabgabepflichtigen Person bescheinigt hat.
- (2) Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt 14 Tage nach der Abreise.
- (3) Für Inhaber von Jahreskurkarten besteht kein Erstattungsanspruch.

## **§ 7**

### **Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber**

- (1) Jeder, der im Erhebungsgebiet Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Wohnungsgeber), ist verpflichtet, die von ihm oder ihr aufgenommenen Personen über die von der Gemeinde vorgegebenen Meldeverfahren anzumelden. Die Meldepflicht obliegt auch Personen, die sich vorübergehend in eigenen Wohnungseinheiten im Sinne von § 5 Abs. 4 aufhalten, für sich selbst und für die Personen, denen sie Unterkunft in ihren Wohnungseinheiten gewähren, soweit sie selbst oder diese Personen noch keine Jahreskurkarte gelöst haben.
- (2) Bei einer Datenerfassung über das EDV-System des von der Gemeinde beauftragten Dienstleisters (folgend Dienstleister genannt) wird der Meldepflicht dadurch entsprochen, dass die Datenübermittlung unverzüglich, spätestens am Folgetag nach Ankunft des Gastes an den Dienstleister erfolgt. Die Meldescheine sind im System vollständig auszufüllen und an den Gast auszuhändigen.
- (3) Wohnungsgeber haben die Kurabgabe von den kurabgabepflichtigen Personen, die sie beherbergen oder denen sie Wohnraum überlassen, einzuziehen und innerhalb von 14 Tagen an die Gemeinde über den Dienstleister abzuführen. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe. Die Gemeinde kann Ersatz der ihr durch einen Verstoß gegen die vorstehenden Regelungen entstehenden Schaden verlangen.
- (4) Der Gemeinde ist auf Verlangen Einsichtnahme in Vermietungsverträge und in Belegungspläne ihres überlassenen Wohnraums zu gewähren.
- (5) Zur Einziehung der Kurabgabe verpflichtete Personen sind nicht berechtigt, ohne Anweisung der Gemeinde Befreiung oder Ermäßigung von der Kurabgabe zu gewähren.
- (6) Abs. 3 gilt entsprechend für Leiter und Leiterinnen von Heimeinrichtungen jeglicher Art, von Kliniken und ähnlichen Einrichtungen, für deren Bevollmächtigte, Beauftragte oder Personen, die als solche auftreten.

## **§ 8**

### **Kurkarte, Strandkurkarte, Jahreskurkarte**

- (1) Die kurabgabepflichtige Person erhält nach der Entrichtung der Kurabgabe eine Kurkarte als Zahlungsbeleg. Die Kurkarte ist nicht übertragbar. Sie wird auf den Namen der kurabgabepflichtigen Person ausgestellt. Die Kurkarten gelten für die ihnen angegebene Dauer. Abgabepflichtige nach § 5 Abs.4 erhalten eine Jahreskurkarte.
- (2) Die Kurkarte berechtigt zur Benutzung der Kureinrichtungen (z.B. des abgabepflichtigen Strandes) und zur Teilnahme an Veranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Gebühren oder Entgelte erhoben werden.
- (3) Die kurabgabepflichtige Person hat die Kurkarte bei Inanspruchnahme der Kureinrichtungen bei sich zu tragen und auf Verlangen der Mitarbeiter des Dienstleisters vorzuzeigen. Bei missbräulicher Benutzung wird die Kurkarte ohne Ausgleichleistung eingezogen.
- (4) Bei Verlust der Kurkarte wird durch den Dienstleister eine Ersatzausfertigung ausgestellt.
- (5) Die Kurkarten werden von den nach § 7 zur Einziehung und Abführung der Kurabgabe verpflichteten Personen auf den von dem Dienstleister bestimmten und zur Verfügung gestellten Vordrucken ausgestellt und ausgehändigt. Für die Jahreskurkarten übernimmt dies der Dienstleister.
- (6) Die Strandkurkarte ist an den Eingängen zum abgabepflichtigen Strand zu lösen.

## **§ 9**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Die Gemeinde kann zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie § 3 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz-LDSG) Daten erheben, indem sie
  - a) die personenbezogenen Daten bei den Betroffenen selbst erhebt;
  - b) sich von den Verpflichteten (§7) die zu führenden und aufzubewahrenden Unterlagen vorlegen oder übermitteln lässt,
  - c) Daten des Melderegisters;
  - d) Daten aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Brodersby;
  - e) Daten aus der Veranlagung der Tourismusabgabe nach der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Brodersby und
  - f) Daten aus der An- und Abmeldung von Gewerbebetrieben sowie Änderungsmeldungen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung nutzt.
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

**§ 10**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Wohnungsgeber, Bevollmächtigter oder Beauftragter entgegen § 7 dieser Satzung:
- a) seinen Meldepflichten nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
  - b) die Kurabgaben von den kurabgabepflichtigen Personen nicht oder nicht rechtzeitig einzieht und / oder die eingezogenen Kurabgaben nicht oder nicht rechtzeitig abführt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt auch, wer als abgabepflichtige Person im Sinne des § 2 Absatz 2 vorsätzlich oder leichtfertig keine Strandkurabgabe entrichtet.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kurabgaben in der Gemeinde Brodersby für den Ortsteil Schönhagen vom 20.07.2018 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 18.12.2018

gez. Olma

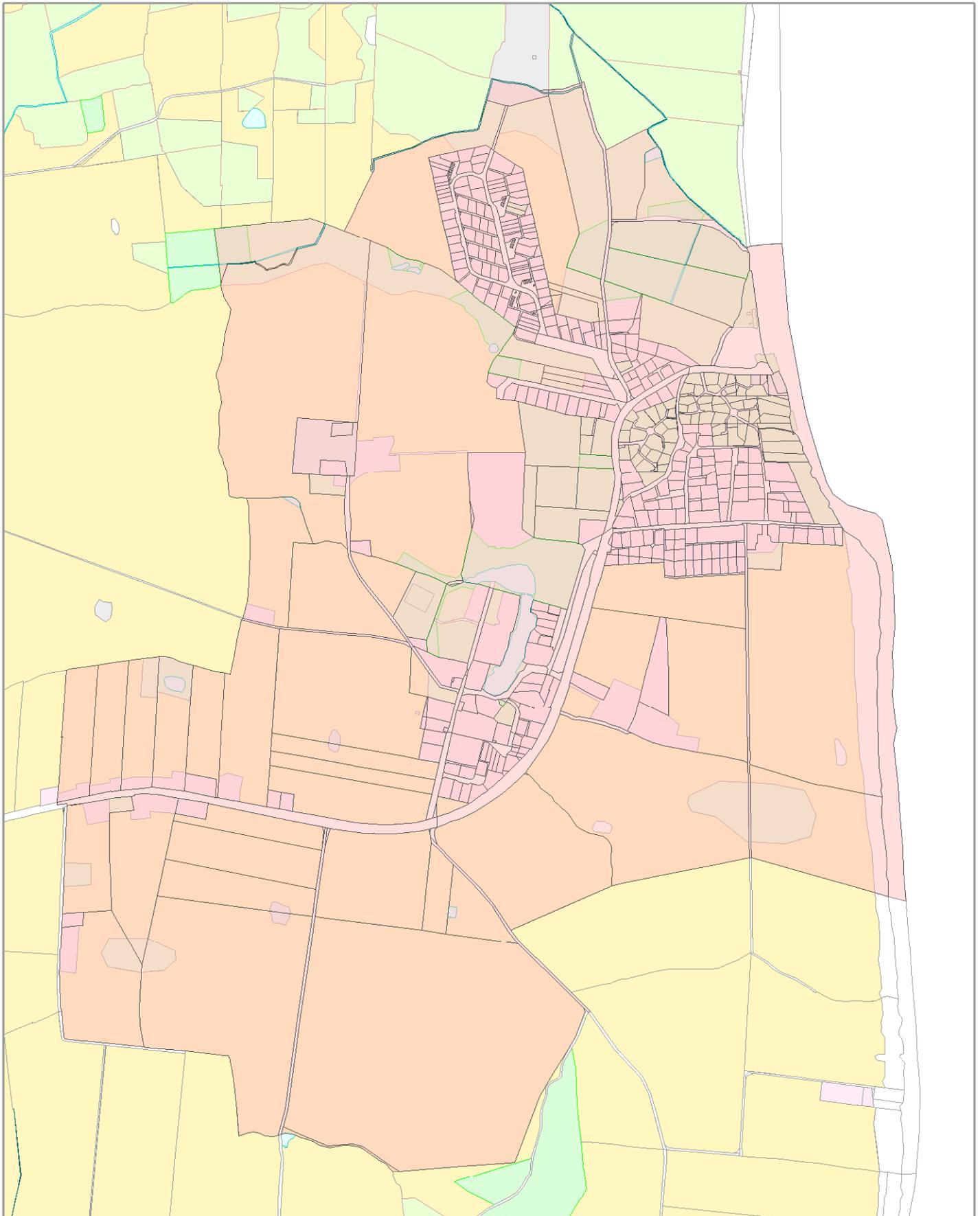
Bürgermeister

# Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Ortsteil: Schönhagen  
Erhebungsgebiet

Gemeinde: Brodersby  
Kreis Rendsburg-Eckernförde

Liegenschaftskarte 1:10000  
Erstellt am 01.11.2014



**Satzung  
über die Erhebung einer Tourismusabgabe  
in der Gemeinde Brodersby  
für den Ortsteil Schönhagen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S.57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.03.2017 (GVOBl. S.140) und der §§ 1, 2 und 10 Abs.6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig- Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S.27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. S.69) wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 17.12.2018 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Gegenstand der Abgabenerhebung**

- (1) Die Gemeinde Brodersby erhebt aufgrund der Anerkennung des Ortsteiles Schönhagen als Kurort mit der Artbezeichnung Seebad zur teilweisen Deckung ihrer Aufwendungen für die Tourismuswerbung und zur teilweisen Deckung der Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu kulturellen und touristischen Zwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen eine Tourismusabgabe nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Das Erhebungsgebiet ergibt sich aus der beigefügten Liegenschaftskarte, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Durch die Tourismusabgabe sollen die Aufwendungen für die Tourismuswerbung zu 70 v. H. und die Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen zu 15 v. H. gedeckt werden.

**§ 2  
Persönliche und sachliche Abgabepflicht**

- (1) Abgabepflichtig sind alle Personen und Personenvereinigungen, denen durch den Tourismus im Erhebungsgebiet wirtschaftliche Vorteile geboten werden.
- (2) Werden einer Person oder Personenvereinigung aus mehreren Tätigkeiten oder Betrieben Vorteile geboten, besteht für jede Tätigkeit oder Betrieb eine gesonderte Abgabepflicht.

**§ 3  
Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht**

- (1) Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, frühestens mit Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit.
- (2) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die abgabepflichtige Tätigkeit eingestellt wird. Als Beendigung bzw. Einstellung einer abgabepflichtigen Tätigkeit gilt nicht die saisonale Ausübung.

#### **§ 4 Abgabenmaßstab**

- (1) Die Tourismusabgabe bemisst sich nach dem wirtschaftlichen Vorteil, der den Abgabepflichtigen durch den Tourismus und den Aufwand im Erhebungsgebiet geboten wird.
- (2) Der Vorteil wird nach Vorteilstufen (§ 5) und nach Vorteilseinheiten (§ 6) bemessen.

#### **§ 5 Vorteilstufen**

- (1) Für die Bemessung der Abgabe nach § 4 dieser Satzung werden 4 Vorteilstufen gebildet.
- (2) Die Zuordnung der abgabepflichtigen Tätigkeiten zu den vier Vorteilstufen wird in den Anlagen 1 bis 4 geregelt, die Bestandteil dieser Satzung sind. Ist eine Tätigkeit in den Anlagen nicht ausdrücklich genannt, wird diese einer artverwandten Tätigkeit zugeordnet.

#### **§ 6 Vorteilseinheit**

- (1) Die unterschiedlichen Strukturen bei den abgabepflichtigen Tätigkeiten werden durch die Umrechnung in maßstabsgerechte Vorteilseinheiten (z. B. Arbeitskräfte, Raumgrößen, Sitzplätze, Betten) vergleichbar gemacht.
- (2) Eine Vorteilseinheit entspricht einer Arbeitskraft, sofern sich nicht aus den Anlagen 1 bis 4, die Bestandteil dieser Satzung sind, ein davon abweichender Bemessungsmaßstab ergibt. Angefangene Vorteilseinheiten sind als volle Einheiten zu berücksichtigen.
- (3) Als Arbeitskraft gelten auch Betriebsinhaber, mithelfende Familienangehörige, für die Sozialversicherungsbeiträge abzuführen sind, Geschäftsführer und die freiberuflich Tätigen. Auszubildende und Praktikanten bleiben unberücksichtigt.
- (4) Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeiten von Teilzeitkräften werden zusammengefasst. Ergeben sich in der Summe hierbei Arbeitszeiten bis zu 20 Wochenstunden, wird eine volle Arbeitskraft berücksichtigt; Arbeitszeiten einer Teilzeitkraft von über 20 Wochenstunden gelten jeweils als volle Arbeitskraft.
- (5) Für die Berechnung der Vorteilseinheiten sind bei Filialbetrieben im Erhebungsgebiet nur solche Arbeitskräfte anzusetzen, deren Tätigkeit sich auf den Bereich des Erhebungsgebietes erstreckt; die Absätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.
- (6) Betten im Sinne dieser Satzung sind alle vermieteten bzw. gegen Entgelt überlassenen Übernachtungsmöglichkeiten, also auch Schlafsofas, Liegen, Zustellbetten, eigene Betten, wenn sie vermietet werden sowie Schlafplätze in Wohn- und Campingwagen. Babyreisebetten werden nicht berücksichtigt.

## **§ 7 Abgabesatz**

- (1) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben.
- (2) Die Höhe der Abgabe für eine Vorteilseinheit (§ 6) entspricht
  - a) in der Vorteilsstufe 1 7,98 €,
  - b) in der Vorteilsstufe 2 15,96 €,
  - c) in der Vorteilsstufe 3 31,92 €,
  - d) in der Vorteilsstufe 4 63,84 €.

## **§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

- (1) Die Heranziehung zur Tourismusabgabe erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Die Abgabe ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 9 Mitwirkungspflichten**

- (1) Der Abgabepflichtige hat alle für die Ermittlung der Abgabenschuld erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere sind Beginn, Ende sowie Veränderungen im Umfang der abgabepflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (2) Werden fristgerecht keine, unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht, ist die Gemeinde befugt, die Berechnungsgrundlagen zu schätzen.

## **§ 10 Datenverarbeitung**

- (1) Die Gemeinde kann zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie § 3 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz-LDSG) Daten erheben, insbesondere aus
  - dem Melderegister
  - der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Brodersby
  - der Veranlagung der Grund- und Gewerbesteuer
  - Unterlagen über die An- und Abmeldung von Gewerbebetrieben sowie Änderungs-meldungen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung
  - den bei der zuständigen Kurverwaltung (Tourist-Information) zur Kurabgabbeerhebung verfügbaren Daten
  - Auskünften der Finanzbehörden gem. § 31 Abgabenordnung
  - Bauunterlagen der Baugenehmigungsbehörde.
- (2) Die nach Abs.1 erhobenen personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Erhebung der Tourismusabgabe nach dieser Satzung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der

Löschung der personenbezogenen Daten findet § 28 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer den Mitwirkungspflichten nach § 9 dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in erforderlichem Umfang nachkommt und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Brodersby für den Ortsteil Schönhagen vom 19.09.2018 mit allen Nachtragssatzungen außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 18.12.2018

gez. Olma

Bürgermeister

**Vorteilsstufe 1:**

**Abgabepflichtige Tätigkeit  
(Betriebsart, Personengruppe)**

- Fotografen
- Handelsvertreter
- Hundeausbilder
- Ingenieure, soweit nicht Stufe 2
- Therapeuten und verwandte Tätigkeiten
- Tierärzte
- Umzugsunternehmer
- Vermieter und Verpächter von  
Geschäftsräumen/Nutzflächen an  
Abgabepflichtige der Vorteilsstufe 2  
mit unmittelbarem Vorteil

**Anlage 1 zu § 5 Abs. 2**

**Einer Vorteilseinheit entsprechen  
als von § 6 Abs. 2 abweichender  
Bemessungsmaßstab:**

entsprechend Stufe 2

## Vorteilsstufe 2:

### Abgabepflichtige Tätigkeit (Betriebsart, Personengruppe)

- Allg. Ärzte/Zahnärzte
- Architektur-, Ingenieurbüros für Bauwesen
- Bauunternehmer/ Abbruchunternehmer
- Bezirksschornsteinfeger
- Bürodienstleistungen
- Chemische Reinigungsbetriebe, Wäschereien
- Containerdienst
- Dachdecker
- Dienstleistungsbetriebe für Kommunikation, Transport, Logistik u. ä.
- Dienstleistungsbetriebe für/in Reha-Kliniken
- Elektrobetriebe
- Fahrrad-Reparatur/–Verkauf Arbeitskraft/m<sup>2</sup> \*\*)
- Fahrschulen
- Gärtnerarbeiten/Garten- und Landschaftsbau
- Gebäudereinigung
- Geldspiel-, Geschicklichkeitsgeräte- und Musikboxenaufsteller 5 Geräte
- **Geschäftsräume** (Verkaufs- u. Ausstellungsfläche), soweit nicht Stufe 3 20 m<sup>2</sup>
- Hausmeisterservice
- Hausverwaltungen
- Hauswirtschaftliche Dienstleistungen
- Heilpraktiker
- Heizungsbau
- Immobilienmakler
- Klempner
- Lohnunternehmer
- Maler
- Maurer
- Mediengestaltung
- Musiker
- Raumausstatter, Raumgestalter, Polsterer
- Rechtsanwälte/Notare
- Schneiderei/Änderungsschneiderei Arbeitskraft/m<sup>2</sup> \*\*)
- Sicherheitsdienste
- Steuerberater, Steuerhelfer, Finanzierungsvermittler, Wirtschaftsprüfer, Unternehmens-, Vermögensberater
- Telekommunikation
- Tiefbau
- Tischlerei
- Trocken- und Innenausbau

## Anlage 2 (Seite 1) zu § 5 Abs. 2

Einer Vorteilseinheit entsprechen  
als von § 6 Abs. 2 abweichender  
Bemessungsmaßstab:

\*\*) Bei Handwerks- und handwerksähnlichen Betrieben mit Verkaufs- und Ausstellungsfläche zusätzlich eine VE je angefangene 20 m<sup>2</sup>

## **Vorteilsstufe 2:**

- Verkehrsbetriebe
- Vermieter und Verpächter von Geschäftsräumen/Nutzflächen an Abgabepflichtige der Vorteilsstufe 3 mit unmittelbarem Vorteil
- Versicherungsvertreter, -Agenturen
- Versorgungsunternehmen
- Werbeagenturen / Grafikdesign
- Zimmerei

## **Anlage 2 (Seite 2) zu § 5 Abs. 2**

entsprechend Stufe 3

### Vorteilsstufe 3:

#### Abgabepflichtige Tätigkeit (Betriebsart, Personengruppe)

- Eventmanagement
- Fitnessbetriebe/Personaltrainer
- Friseure
- Fuß- und Handpflege
- Geld- und Kreditinstitute
- Kosmetikstudios
- Krankengymnastik
- Kunst- und Kreativangebote
- **Ladengeschäfte**
  - a) Backwaren
  - b) Blumen
  - c) Bücher, Lotto, Tabakwaren, Zeitungen, Zeitschriften
  - d) Lebensmittel, auch SB-Warengeschäfte
  - e) Geschenk-/Kunstgewerbeartikel
  - f) Schmuck, Lederwaren u.ä.
  - g) Textilien
  - h) Sonstige Geschäfte (soweit nicht Stufe 2)
- Masseure
- Planwagen- u. Kutschenunternehmen
- Reitschulen (mobil)
- Reitställe
- Saunabetriebe
- Sonnenstudios
- Segelschulen
- Vermieter und Verpächter von Reha- oder Kurkliniken
- Vermieter und Verpächter von Geschäftsräumen/Nutzflächen an sonstige Abgabepflichtige der Vorteilsstufe 4 mit unmittelbarem Vorteil
- Warenautomatenaufsteller

### Anlage 3 (Seite 1) zu § 5 Abs. 2

#### Einer Vorteilseinheit entsprechen als von § 6 Abs. 2 abweichender Bemessungsmaßstab:

Arbeitskraft/m<sup>2</sup> \*\*)

#### (Verkaufs- und Ausstellungsfläche)

20 m<sup>2</sup>

20 Sitzplätze

10 Pferde

2 Kabinen

4 Bänke/Plätze

10 Boote

4 Betten

entsprechend Stufe 4

5 Automaten

\*) Bei Sitzplätzen, die für Veranstaltungen oder auch im Rahmen der Restauration im Außenbereich genutzt werden, entsprechen 3 Sitzplätze 1 Sitzplatz.

\*\*) Bei Handwerks- und handwerksähnlichen Betrieben mit Verkaufs- und Ausstellungsfläche zusätzlich eine VE je angefangene 20 m<sup>2</sup>

#### Vorteilsstufe 4:

##### Abgabepflichtige Tätigkeit (Betriebsart, Personengruppe)

- Bistros, Cafés, Eisdielen, Imbisse, u.ä.
- Bootsvermietungen
- Betreuung von Ferienobjekten
- Internetversorgung von Ferienobjekten
- Fahrradvermietung
- Kioske, Verkaufsstände, -wagen
- Museumsbetrieb
- Reha- oder Kurkliniken
- Segway-, Tretmobilvermietung
- Strandkorb-Vermietungen
- Surfbrett-Vermietungen
- **Vermietung von Fremdenbetten**
  - a) private Vermietung
  - b) gewerbliche Vermietung
  - c) Hotel mit Restaurant
  - d) Hotel garni, Pension
  - e) Gast- und Speisewirtschaften, Restaurants
  - f) Freizeit- und Erholungseinrichtungen
- Zimmervermittlungen / Vermittlungsagenturen

#### Anlage 4 zu § 5 Abs. 2

##### Einer Vorteilseinheit entsprechen als von § 6 Abs. 2 abweichender Bemessungsmaßstab:

30 Sitzplätze *)
10 Boote
20 Fahrräder
100 m <sup>2</sup>
2 Betten
10 Segways/Tretmobile
20 Körbe
10 Surfbretter
4 Betten
4 Betten
2 Betten
3 Betten
30 Sitzplätze *)
8 Betten

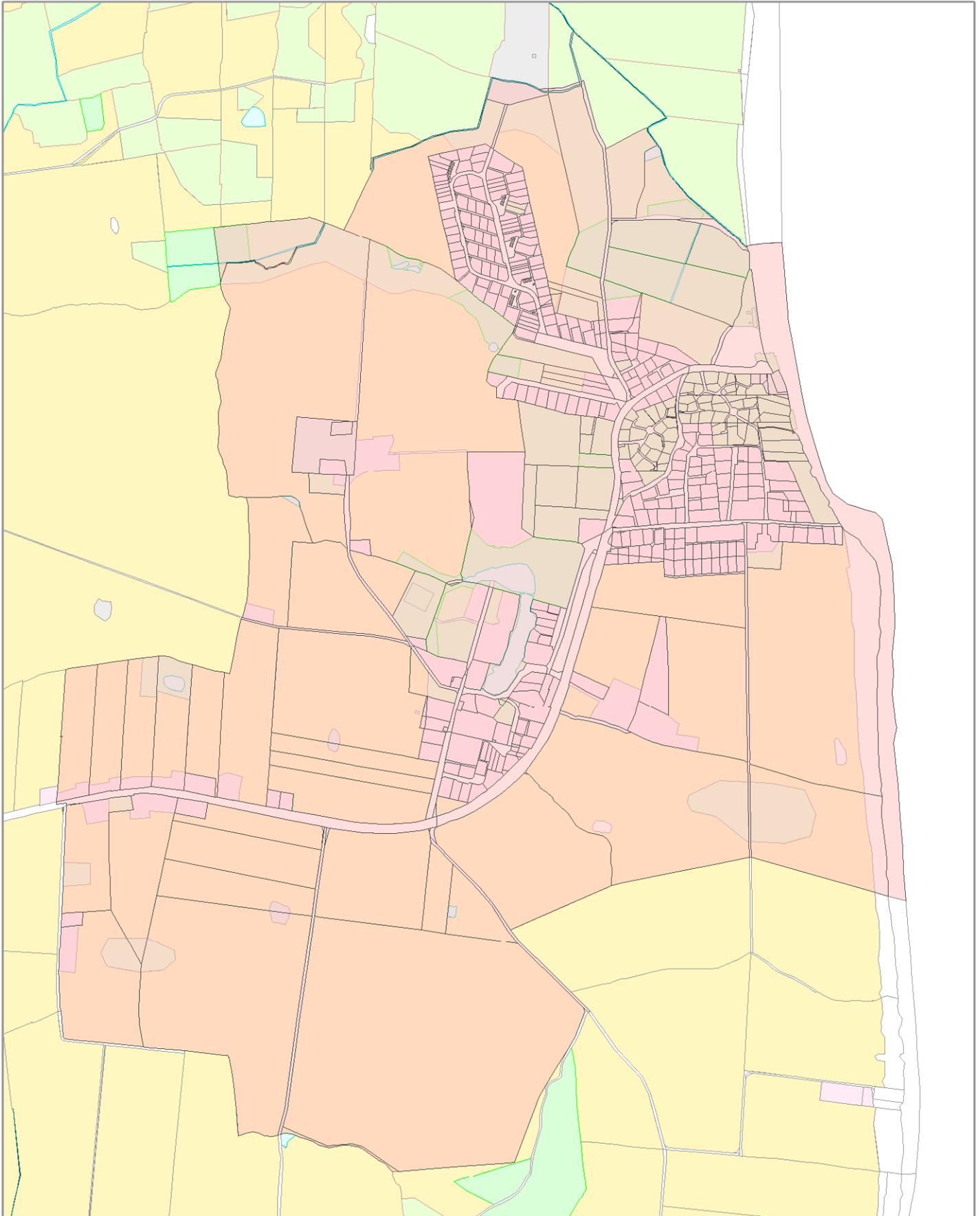
\*) Bei Sitzplätzen, die für Veranstaltungen oder auch im Rahmen der Restauration im Außenbereich genutzt werden, entsprechen 3 Sitzplätze 1 Sitzplatz

# Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Ortsteil: Schönhagen  
Erhebungsgebiet

Gemeinde: Brodersby  
Kreis Rendsburg-Eckernförde

Liegenschaftskarte 1:10000  
Erstellt am 01.11.2014



I. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung  
der Gemeinde Brodersby  
Kreis Rendsburg-Eckernförde

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.12.2018 folgende I. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Brodersby erlassen.

**Artikel 1**

§ 4 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

**§ 4**

**Aufwandsentschädigungen der in der Freiwilligen Feuerwehr Tätigen**

- (1) Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20% des Höchstsatzes dieser Verordnung.
- (2) Die Ortswehrführer und ihre Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes dieser Verordnung.
- (3) Die Gerätewarte erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinie Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Diese Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Die vorstehende I. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Brodersby, den 18. Dezember 2018

L. S.

Dieter Olma

Bürgermeister

## **I. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Windeby**

Die in der Satzung gewählte männliche Sprachform gilt auch für die weibliche Sprachform

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.11.2018 folgende I. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Windeby erlassen.

### **Artikel I**

§ 1 erhält folgende Fassung

#### **§ 1**

#### **Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Dem Stellvertreter des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung des Bürgermeisters für seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters nicht übersteigen.

Diese I. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Die vorstehende I. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, den 28.11.2018

Gemeinde Windeby

Peter Pietrzak

Bürgermeister

## **I. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Dörphof**

Die in der Satzung gewählte männliche Sprachform gilt auch für die weibliche Sprachform

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.10.2018 folgende I. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Dörphof erlassen.

### **Artikel I**

§ 2 erhält folgende Fassung

#### **§ 2**

#### **Aufwandsentschädigungen/Sitzungsgelder der Gemeindevertreter sowie der nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse**

- (1) Die Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt oder entsandt sind und der Fraktionen bzw. Teilfraktionen, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (3) Die Anzahl der entschädigungspflichtigen Fraktions- bzw. Teilfraktionssitzungen wird auf 4 Sitzungen im Kalenderjahr beschränkt.

Diese I. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.06.2018 in Kraft.

Die vorstehende I. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, den 16.10.2018

Gemeinde Dörphof

Frank Göbel

Bürgermeister

## **Satzung der Gemeinde Güby über die Erhebung einer Hundesteuer**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein jeweils in der gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Güby vom 18.12.2018 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

### **§ 2 Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat (Hundehalter/Hundehalterin).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

### **§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendervierteljahr, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Bei gefährlichen Hunden nach § 5 beginnt die Steuerpflicht als gefährlicher Hund mit dem Kalendervierteljahr, das auf die Rechtswirksamkeit der Einstufung als gefährlicher Hund durch die Ordnungsbehörde folgt. Die Steuerpflicht als gefährlicher Hund endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Einstufung als gefährlicher Hund durch die Ordnungsbehörde aufgehoben wird.
- (3) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern. Steuerfreiheit besteht auch für Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und die nachweislich versteuert werden.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.
- (5) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters/einer Hundehalterin endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.
- (6) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

#### **§ 4 Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

für den ersten Hund	30,00 €
für den zweiten Hund	60,00 €
für jeden weiteren Hund	90,00 €

(2) Für gefährliche Hunde (§ 5) beträgt die Steuer jeweils das 8-fache des unter Absatz 1 genannten Betrages.

(3) Hunde, die steuerfrei sind oder gehalten werden dürfen, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Der erste Hund, für den die Steuer ermäßigt wird, gilt als erster Hund im Sinne von Abs. 1. Werden mehrere Hunde mit ermäßigtem Steuersatz gehalten, beträgt die Steuer für jeden ermäßigten Hund die Hälfte der Steuer nach Absatz 1. Für daneben ohne Ermäßigung gehaltene Hunde gilt der jeweils nächsthöhere volle Steuersatz.

#### **§ 5 Gefährliche Hunde**

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, die nach den Vorschriften des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) in der jeweils gültigen Fassung als gefährlich eingestuft sind.

#### **§ 6 Steuerermäßigung**

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen/der Steuerpflichtigen ab Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude bzw. mehr als 300 m Luftlinie entfernt liegen;
- b. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- c. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und regelmäßig jagdlich verwendet werden oder
- d. Hunden, mit denen der Halter/ die Halterin eine theoretische und praktische Sachkundeprüfung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) abgelegt hat.

(2) Das Vorliegen mehrerer Ermäßigungstatbestände nach Abs.1 bezogen auf den einzelnen Hund führt zu keiner weiteren Ermäßigung.

## **§ 7 Steuerbefreiung**

Steuerbefreiung ist auf Antrag ab Nachweis der Befreiungsvoraussetzungen zu gewähren für das Halten von

- a. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
- b. Gebrauchshunden von Forstbeamten/-innen und von im Privatforstdienst angestellten Personen;
- c. Herdengebrauchshunden, die für die Arbeit mit landwirtschaftlichem Nutzvieh geeignet und erforderlich sind;
- d. Sanitäts -oder Rettungshunden, die von anerkannten Katastrophenschutz- bzw. Zivilschutzeinheiten bzw. -einrichtungen gehalten werden oder
- e. Hunden, die ausschließlich zum Schutz und zur Hilfe
  - blinder Personen (Schwerbehindertenausweis-Merkzeichen BL),
  - tauber Personen (Schwerbehindertenausweis Merkzeichen GL) oder
  - sonst hilfloser Personen (insbesondere Schwerbehindertenausweis Merkzeichen aG, B oder H)

dienen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

## **§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

- a. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind,
- b. der Halter/die Halterin der Hunde in den letzten 5 Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
- c. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
- d. in den Fällen der §§ 6 Abs. 1b und c sowie des § 7 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden
- e. und es sich nicht um gefährliche Hunde (§ 5) handelt.

## **§ 9 Meldepflichten**

- (1) Wer einen Hund in seinen Haushalt aufnimmt oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als in den Haushalt aufgenommen. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 3 Satz 1 nach Ablauf des Monats.
- (2) Wenn ein Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht, hat der Hundehalter/ die Hundehalterin diesen innerhalb von 14 Tagen bei der Gemeinde abzumelden.
- (3) Im Falle der Veräußerung oder Abgabe eines Hundes an einen Dritten erfolgt die Abmeldung unter Angabe von Namen und Anschrift des Erwerbers oder Übernehmers.
- (4) Von der Gemeinde für die Prüfung der Steuerfestsetzung bzw. -befreiung geforderte Unterlagen sind beizubringen.
- (5) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, hat der Halter/die Halterin dies der Gemeinde binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (6) Die Gemeinde gibt nach der Anmeldung eines Hundes Steuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Außerhalb der Wohnung oder des Grundbesitzes des Hundehalters ist die Steuermarke vom Hund zu tragen.

## **§ 10 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird zum 15.05. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalenderjahr innerhalb eines Monats zu entrichten.

## **§ 11 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten durch die Gemeinde zulässig aufgrund des Artikels 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/ EG (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit § 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie § 3 des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG). Die Gemeinde darf diese selbst ermitteln oder sich diese Daten von anderen Gemeinden, Tierschutzeinrichtungen, der örtlichen Ordnungsbehörde, dem Einwohnermeldeamt und der Polizei übermitteln lassen und zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung speichern und weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten nach Absatz 1 ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen.

- (3) Die für die Ermittlung eines Hundehalters/einer Hundehalterin erforderlichen personenbezogenen Daten dürfen örtlichen Ordnungsbehörden und der Polizei zum Zwecke der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten- und Straftatbeständen übermittelt werden.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen § 9 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes. Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 500 € geahndet werden.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.12.2011 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 19.12.2018  
Gemeinde Güby

gez. Thordsen

Bürgermeister

2 AR 3/17

Öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeinde Altenhof

hat beantragt, für die bisher nicht gebuchten Flurstücke

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart/Lage	Größe
Altenhof	008	9/7	Unland, Ostseestrand	3391 m <sup>2</sup>
Aschau	001	106/1	Unland, Ostseestrand	1924 m <sup>2</sup>
Aschau	001	106/2	Unland, Ostseestrand	80 m <sup>2</sup>
Aschau	001	107/4	Straßenfläche, Schnellmark	4209 m <sup>2</sup>
Aschau	002	1/14	Gewässer, Grot Dracht	140 m <sup>2</sup>
Aschau	002	34/2	Unland, Ostseestrand	8342 m <sup>2</sup>

ein Grundbuch anzulegen und sie als Eigentümerin einzutragen (Zubuchung zum Grundbuch von Altenhof Blatt 20).

Zur Glaubhaftmachung des Antrages hat sie vorgetragen:

Der Strandbereich wird bereits jetzt durch die Gemeinde insoweit unterhalten, dass der Unrat entfernt wird.

Bei der Straße Schnellmark (Flurstück 107/4) liegt die Straßenbaulastträgerschaft seit jeher bei der Gemeinde.

Sämtliche Flurstücke sind bisher nur für „nicht ermittelte Eigentümer“ gebucht.

Die Katasterunterlagen können bei dem Grundbuchamt eingesehen werden.

Das Grundbuchamt beabsichtigt, dem Antrag zu entsprechen. Einwendungen gegen das beabsichtigte Anlegungsverfahren und die Eintragung der Antragstellerin als Eigentümerin sind binnen eines Monats seit Aushang oder Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei dem Amtsgericht - Grundbuchamt - in Eckernförde schriftlich zu erheben. Nach ergebnislosem Ablauf dieser Frist wird der Ankündigung entsprechend verfahren werden.

Eckernförde, den 06. Dezember 2018

Amtsgericht

Reifferscheidt, Rechtspflegerin

Angeheftet an die Gemeindef Tafel

am:

durch:

Abgenommen von der Gemeindef Tafel

am:

durch:

Ausgefertigt: Eckernförde

07.12.18

Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

